Satzung
des Fördervereins für Kunst und Kultur Eiderstedt

Stand: 01.11.2025

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für Kunst und Kultur Eiderstedt“. Der Verein hat seinen Sitz in Garding. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Husum eingetragen werden.

§2 Zweck, Aufgaben, Zielsetzung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein hat sich zur Aufgabe und zum Ziel gesetzt:

   a) die Auseinandersetzung von Jung und Alt mit älterer und neuerer Kunst zu fördern,

   b) die Förderung einzelner Projekte, die Hilfe für Künstler, die Präsentierung ihrer Arbeiten,

   c) dazu beizutragen, die kulturellen Aktivitäten in der Stadt Garding sowie der Landschaft Eiderstedt zu erhöhen, deren Lebensqualität zu verbessern,

   d) Kulturelle Veranstaltungen, wie Besichtigungen, Konzerte, Lesungen, Vorträge, Führungen und Vernissagen, anzubieten, ebenso Workshops zur Eigenproduktion, Selbsterprobung durch gestalterische Praxis, wie Fotografieren, Malen, Formen usw. zu veranstalten.

Der Verein ist zur Durchführung seiner Aufgaben auf die ideelle und tätige Mitarbeit möglichst vieler Gardinger/Eiderstedter angewiesen und strebt mit allen bereits bestehenden kulturellen Institutionen der Stadt und der Landschaft Eiderstedt eine enge Zusammenarbeit an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Voraussetzung für der Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht dazu verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes wegen Vereins schädigendem Verhalten oder einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz schriftliche Aufforderung ausgeschlossen werden. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vorstand Berufung einlegen, der sodann eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Jahresbeitrag

Den Jahresbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er wird zum 30. April eines jeden Jahres bzw. mit der Aufnahme fällig. Über Beitragsfreiheit in begründeten Einzelfällen beschließt der Vorstand.

§6 Organe und Fachgruppen

1. Organe des Vereins sind:

   - Mitgliederversammlung
   - Vorstand

2. Der Verein gliedert sich in Fachgruppen.
   Derzeit gibt es drei Fachgruppen:

   - Fachgruppe Bildende Kunst: Kunstklima
   - Fachgruppe Literatur: (z.B. Literaturkreise)
   - Fachgruppe Jugendförderung: (z.B. KiWA – Kinder-Werkstatt-Atelier)

Die Fachgruppen und der Vorstand können sich für ihren Geschäftsbereich zur Erledigung ihrer Aufgaben und Abgrenzung der Zuständigkeiten eigene Geschäftsordnung (GO) geben. Die GO bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Fachgruppe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Für die Fachgruppe Bildende Kunst. (Kunstklima) setzt der Vorstand ein Künstlerischen Beirat (KB) als ständigen Arbeitsausschuss ein, der dem Vorstand zuarbeitet. Die Beschlüsse des Künstlerischen Beirates bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitglieder des Künstlerischen Beirates werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren auf der Mitgliederversammlung (siehe § 7) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt.

   Auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung umgehend ein, in der Regel mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt über

   a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses

   b) Entlastung und Wahl des Vorstandes

   c) Wahl des Künstlerischen Beirats (§ 6)

   d) Wahl der beiden Revisoren

4. Die Mitgliederversammlung, fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

5. Der Schriftführer des Vereins hat über die Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus

   dem Vorsitzender,

   dem stellv. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Schatzmeister

sowie bis zu 4 Beisitzern

zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln, auf Antrag geheim.

§9 Vertretung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vorbezeichneten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht, mindestens jedoch 2 x im laufenden Geschäftsjahr.

Der Schriftführer fertigt über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, davon mindestens 2 des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Mehrheit des Geschäftsführenden Vorstands kann aber nicht von Beisitzern überstimmt werden.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden, zu denen er Mitglieder und Nicht-Mitglieder einlädt.

§10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfungsbericht und empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Die schriftliche die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung für diesen Beschluss hat 3 Wochen vorher zu erfolgen.

   Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss auf der hierfür ein berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden.

2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Garding, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen Bereich zu verwenden hat.

3. Dasselbe gilt, wenn der in §2 beschriebene Zweck des Vereins wegfällt.

   Die Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt Liquidatoren.

5. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.09.1998 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Die vorstehende Satzung enthält alle Änderungen, die auf den Mitgliederversammlungen vom 25.03.2012, vom 6.04.2013, vom 28.03.2015, vom 23.09.2017 vom 19.11.2022 und vom 01.11.2025 beschlossen wurden.

Thomas Kuhn, Vorstandsvorsitzender